

zeichnet. So droht z. B. § 113 StGB für Totschlag als privüegierten Fall der vorsätzlichen Tötung eine mildere Strafe an.

In einigen Strafrechtsnormen wird beim Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe der für den Normalfall festgesetzte Strafraum erhöht. Diese gesetzliche Strafverschärfung wird herkömmlich als *Qualifizierung* bezeichnet. Sie kann auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. durch die Androhung einer Freiheitsstrafe anstelle der für den Normalfall vorgesehenen Strafen ohne Freiheitsentzug (§ 118 Abs. 2 StGB bei schweren Fällen der fahrlässigen Körperverletzung) oder durch die Heraufsetzung der unteren bzw. oberen Grenze der zeitigen Freiheitsstrafe (§ 121 Abs. 2 StGB bei schweren Fällen der Vergewaltigung).

Auch bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Sanktion wird in verschiedenen Strafrechtsnormen von der Verweisungstechnik Gebrauch gemacht (*verweisende Sanktion*). Hier wird die anzuwendende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht selbst festgelegt, sondern auf ein anderes Strafgesetz verwiesen. So heißt es in § 13 der 1. DB zur Strahlenschutzverordnung vom 10.6.1964 (GBl. II S.663): „Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden gemäß § 35 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S.655) bestraft.“ Diese in Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen enthaltenen Verweisungen auf die Strafdrohung einer anderen Strafrechtsnorm werden auch als *Strafhinweise* bezeichnet.

Literatur: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Lehrkommentar, Bd. I, Berlin 1969, S.9ff., S.34—60; H. Benjamin, „Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs“, Neue Justiz, 4/1967, S.97ff.; J. Renneberg, „Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR“, Neue Justiz, 4/1967, S. 105 ff.

3.2. Der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR und die Auslieferung

3.2.1. Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

Der räumliche und persönliche Geltungsbereich der Strafgesetze betrifft die Frage, auf welche Handlungen nach dem Ort ihrer Begehung und nach der Person des Handelnden (Staatsbürgerschaft usw.) die Strafgesetze der DDR anzuwenden sind oder angewendet werden können.

Die gesetzliche Regelung des räumlichen und persönlichen Geltungsbereichs beruht auf den in Art. 8 StGB bezeichneten Grundsätzen.

Die räumliche und persönliche Geltung der Strafgesetze der DDR wird in erster Linie bestimmt durch die Souveränität des sozialistischen Staates und das Staatsgebiet als dem territorialen Bereich der Ausübung seiner Hoheitsrechte. Die Souveränität beinhaltet die rechtliche Entscheidungsfreiheit eines Staates im